

2097 042

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 19/88

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Assessor Wolfgang S [REDACTED],

Im E [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, B [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Odersky, die Richter Laufhütte, Dr. Lepa
und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Quack und Dr. Weise
am 25. Juli 1988 beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche des Antragstellers
gegen die Richter La[REDACTED] und Dr. I[REDACTED]
sowie die Rechtsanwälte Dr. K[REDACTED],
Q[REDACTED] und Dr. W[REDACTED] als beisitzende Rich-
ter werden als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Der Antragsteller lehnt die genannten Mitglieder des
Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs wegen Be-
sorgnis ihrer Befangenheit ab. Er wirft ihnen vor, daß sie
an früheren ihn betreffenden Entscheidungen des Senats mit-
gewirkt haben, in denen er mit seiner Rechtsauffassung nicht
durchgedrungen ist.

Die Ablehnungsgesuche sind unzulässig. Eine Befangen-
heit liegt nicht schon darin, daß die abgelehnten Richter in
anderen Verfahren mitgewirkt haben, die den Antragsteller
betreffen. Darauf hat der Senat den Antragsteller bereits

- 3 -

mit Beschluß vom 1. Juli 1985 - AnwZ (B) 8/85 - hingewiesen, in dem ebenfalls Ablehnungsgesuche des Antragstellers als unzulässig verworfen worden sind. Wenn der Antragsteller jetzt erneut mit dieser ersichtlich unschlüssigen Begründung Mitglieder des Senats wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt, so liegt darin eine mißbräuchliche Ausnutzung des Rechts der Richterablehnung. Darüber kann der Senat unter Mitwirkung seiner abgelehnten Mitglieder entscheiden (vgl. den genannten Senatsbeschl. v. 1. Juli 1985 m.w.N.).

Odersky

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Kohlndorfer

Quack

Weise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)